

Nr. 21

**Korrektur des Entwurfs
des Beschlusses des Rates der Volkskommissare
über die Kompetenz des Kommissariats für Justiz**

19. Dezember 1917 (1. Januar 1918)

1. Alle gegenwärtig bestehenden Untersuchungskommissionen (darunter die Kommission von Dzierzynski, Bontsch-Brujewitsch, Koslowski und die der Seekriegsflotte) mit den verschiedenen Bezeichnungen sind in ein System zu bringen (dazu wird der Volkskommissar für Justiz beauftragt, sich unverzüglich mit den Vorsitzenden der Kommissionen ins Einvernehmen zu setzen)¹⁾ wozu der Volkskommissar für Justiz, der Volkskommissar des Inneren und andere Kommissare, in deren Bereich sich Kommissionen befinden, untereinander Abstimmungen zu treffen haben und mit einem entsprechenden Vorschlag an den Rat der Volkskommissare heranzutreten haben.

(2. Die Tätigkeit der obengenannten Untersuchungskommissionen hat unter unmittelbarer Teilnahme des Volkskommissars für Justiz vonstatten zu gehen, welchem das Recht eingeräumt wird, die formellen Seiten der Arbeit der Untersuchungskommissionen zu überprüfen.

3. Alle Konflikte, die zwischen dem Volkskommissar für Justiz und anderen Kommissaren sowie Untersuchungskommissionen auftreten, unterliegen der verbindlichen Schlichtung durch den Rat der Volkskommissare.

4. Anordnungen über Inhaftierungen und andere Untersuchungshandlungen, welche Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung und andere Personen betreffen, die sich im politischen Leben des Landes hervorgetan haben, sowie andere Inhaftierungen, die herausragende politische Bedeutung haben, müssen durch den Volkskommissar für Justiz unterzeichnet sein. (In den Fällen, welche keinen Verzug dulden, haben die Kommissionen selbständig zu handeln, sie müssen jedoch ihre Handlungen anschließend durch den Volkskommissar für Justiz bestätigen lassen.)²⁾

Lenin-Sammelband, Bd. XXI, S. 112

¹⁾ Der Text, welcher in eckige Klammern gesetzt ist, wurde durch den Rat der Volkskommissare abgelehnt und von Lenin durchgestrichen. Das Ende des ersten